Sozialgericht Cottbus
Socialne sudnistwo Chóśebuz

10. Kammer
Die Geschäftsstelle

Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus

Mit Zustellungsurkunde
Herrn
[redacted]

Datum: 23. Februar 2026
Telefon: 0355 4991-3120
Telefax: 0355 4991-3113

Durchwahl: 3216

Akten-/Geschäftszeichen:
S 10 AS 54/26 ER
(bitte bei Antwort stets angeben)

Ihr Zeichen:

Verfahren
[redacted]

in oben bezeichnetem Verfahren erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 23. Februar 2026

zur Kenntnis übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

[redacted]
Justizbeschäftigter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 10 AS 54/26 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Antragsteller -

gegen

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst

- Antragsgegner -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Cottbus am 23. Februar 2026 durch die [redacted]

1. **Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15. Januar 2026 gegen den Aufhebungsbescheid vom 29. Dezember 2025 wird angeordnet.**

2. **Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**

Gründe
I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 15. Januar 2026.

Der Antragsteller bezieht fortlaufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Antragsgegner bewilligte dem Antragsteller mit Bescheid vom 6. November 2025 Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 1.326,13 € für den Monat 11/2025, i.H.v. 1.165,20 € für den Monat 12/2025, i.H.v. 909,41 € für den Monat 1/2026, i.H.v. 908,62 € für den Monat 2/2026, i.H.v. 907,84 € für den Monat 3/2026 und 907,05 € für den Monat 4/2026.

Mit Schreiben vom 21. November 2025 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner [redacted] Haushalt leben wird. Es sei beabsichtigt, dass sog. Probejahr in Anspruch zu nehmen. Es bestehe keine wechselseitiger Wille Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Der Antragsgegner forderte den Antragsteller mit Schreiben vom 26. November 2025 darauf zur Vorlage einer entsprechenden Veränderungsmitteilung sowie der Anlage VE auf. Dem kam der Antragsteller nach und reichte mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 die angeforderten Unterlagen ein.

Mit Anhörungsschreiben vom 10. Dezember 2025 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zu der beabsichtigten Aufhebung der Leistungsgewährung an und [redacted] einzureichen.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2025, abgesandt am 10. Dezember 2025, forderte [redacted] einzureichen.

[redacted]

Unterlagen ein.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2025 hob der Antragsgegner sodann den Bewilligungsbescheid vom 6. November 2026 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 auf. Gemäß § 7 Abs. 3 SGB II bilde neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft jede Einstehensgemeinschaft im Sinne dieser Vorschrift eine Bedarfsgemeinschaft. Von einem wechselseitigen Willen, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, sei im Fall des Antragstellers auf Grund vorliegender Nachweise auszugehen, da dieser unter anderem bereits in der Zeit

[redacted]

Haushalt gelebt habe. Von einem so genannten Probejahr könne insofern nicht ausgegangen werden, da es sich bereits um eine verfestigte Beziehung handele. Nachweise oder eine Stellungnahme zur Anhörung seien nicht erfolgt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 15. Januar 2026 Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid erhoben. Zusammengefasst führt dieser darin aus, dass keine Bedarfsgemeinschaft vorliege. Eine gesetzliche Vermutung bestehe erst nach Ablauf eines Jahres.

[redacted]

Widerspruch gegen den Bescheid vom 9. Dezember 2025.

Der Antragsteller hat am 26. Januar 2026 den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Er sei in seiner Existenz bedroht. Er verfüge über keinen finanziellen Mittel, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Außerdem sei er nicht mehr kranken- und

[redacted]

2025 Widerspruch erhoben. Dies habe der Antragsgegner bei der Aufhebungsentscheidung nicht beachtet.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruches vom 15. Januar 2026 gegen den Aufhebungsbescheid vom 29. Dezember 2025 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

[redacted]

Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden. Auskünfte über das Einkommen

[redacted]

Beurteilung der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers sei. Aus diesem Grund sei die Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen. Im Übrigen verweist der Antragsgegner auf die Ausführungen im Anhörungsschreiben vom 10. Dezember 2025 und im Aufhebungsbescheid vom 29. Dezember 2025.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen, sowie wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Fall 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Widersprüche und Klagen gegen Aufhebungsbescheide nach § 40 Abs. 1 und 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III i. V. m. § 48 Abs. 1 SGB X haben keine aufschiebende Wirkung, § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 1 SGB II, weil mit diesem Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufgehoben werden.

Ein solcher Antrag ist begründet, wenn im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an der Herstellung der aufschiebenden Wirkung und dem, durch den Antragsgegner vertretenen, Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung das private Interesse überwiegt. Bei der Interessenabwägung ist u. a. die nach summarischer vorläufiger Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 86b, Rn. 12 ff,

m.w.N.). Danach ist eine Entscheidung zugunsten des Bescheidadressaten zu treffen, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen. An der sofortigen Vollziehung eines ersichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht kein überwiegendes Vollzugsinteresse. Hingegen überwiegt bei einem offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakt das Vollzugsinteresse, wenn dieser kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Sind die Erfolgsaussichten nicht abschätzbar, bleibt eine allgemeine Interessenabwägung, wobei der Grad der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren mit zu berücksichtigen ist (dazu Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG § 86b Rn. 11g). Es gilt insoweit der Grundsatz: Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre.

In der Hauptsache ist ein Anfechtungswiderspruch (und ggf. anschließend eine isolierte Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG) der statthafte Rechtsbehelf gegen den Aufhebungsbescheid. Hätte dieser Hauptsacherechtsbehelf Erfolg, so wären die mit den vorangegangenen Bewilligungsbescheid bewilligten und damit titulierten Leistungen an den Antragsteller auszuzahlen, ohne dass es einer entsprechenden gerichtlichen Verpflichtung des Antragsgegners bedarf.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Aufhebungsbescheides vom 29. Dezember 2026.

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Vorliegend ist jedoch, nach der gebotenen summarischen Prüfung, durch den Einzug [redacted] Sinne eingetreten.

Leistungen nach dem SGB II erhalten gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Der Antragsteller ist unstreitig erwerbsfähig und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Hilfebedürftig ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Maßgeblich ist daher, ob der Bedarf des Antragstellers aus den Mitteln der Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden kann. Der jeweilige Bedarf ergibt sich insofern aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II) und den Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Für den Leistungsanspruch des Antragstellers ist insofern maßgeblich, ob dieser mit [redacted] gehört zur Bedarfsgemeinschaft eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Nach § 7 Abs. 3a SGB II wird ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben (Nr. 1), mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben (Nr. 2), Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen (Nr.3) oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen (Nr. 4).

Der wechselseitige Wille füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, kann vorliegend nach Auffassung der Kammer nicht vermutet werden. [redacted] eingezogen. Die Vermutung des § 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II greift insofern nicht ein. [redacted] gemeinsamen Haushalt. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Antragsteller [redacted] Beziehung führten. Ein Indiz für einen Einstandswillen, kann u.a. die Dauer und Intensität der Beziehung vor dem Zusammenleben sein. Die Rückkehr zu einer früheren Beziehung begründet aber nicht gleich eine Einstandsgemeinschaft, wenn die Beziehung zwischenzeitlich beendet war (dazu Münder/Geiger/Lenze, SGB II, § 7 Rn. 89). Auch die weiteren Fälle des § 7 Abs. 3a SGB II sind nicht gegeben. Der [redacted] versorgen Kinder bzw. Angehörige im Haushalt. Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Berechtigung besteht, über das Vermögen oder Einkommen des anderen zu verfügen.

Der Antragsteller war vor diesem Hintergrund auch nicht verpflichtet, die im Anhörungsschreiben vom 10. Dezember 2025 angeforderten Unterlagen von Frau [redacted] Bedarfsgemeinschaft, das nicht selbst Antragsteller ist, nach Ansicht des Leistungsträgers nicht in ausreichendem Umfang erteilt werden, hat der Leistungsträger nach § 60 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB II ein Auskunftsverlangen an eben dieses Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu stellen (Voelzke, in: Hauck/Noftz, SGB II, § 60 (Stand: 4. Erg.lfg. 2024) Rn. 39 m.w.N.; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Juli 2024 – L 21 AS 486/24 B ER, Rn. 90, juris).

Sofern der Antragsgegner dies hier mit Bescheid vom 9. Dezember 2025 gegenüber [redacted] 16. Dezember 2025 Widerspruch gegen den Auskunftsbescheid erhoben hat. Der Widerspruch gegen den Auskunftsbescheid hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (G. Becker/Kurrat in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 60, Rn. 44), da die sofortige Vollziehung seitens des Antragsgegners gem. § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG nicht angeordnet wurde. Ein Fall der fehlenden aufschiebenden Wirkung kraft

Gesetzes (§ 86 a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGG) liegt jedoch nicht vor. Insbesondere entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht nach § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG. Diese Vorschrift lässt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen entfallen. Im Hinblick auf das Auskunftsbegehren ist eine solche gesetzliche Regelung nicht in § 39 SGB II zu finden, da die dortigen Fallgruppen – Entscheidungen über Leistungen der Grundsicherung oder Leistungsübergang – nicht einschlägig sind (dazu ausführlich Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Januar 2008 – L 10 B 2195/07 AS ER, Rn. 30f., juris). Dennoch wurde seitens des Antragsgegners noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens der Aufhebungsbescheid erlassen.

Sofern Zweifel an den Erfolgsaussichten verbleiben, die im Rahmen des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz nicht ausgeräumt werden können, verbleibt es bei einer allgemeinen Interessenabwägung. Gegenüberzustellen sind die Folgen, die eintreten würden, wenn die Eilentscheidung nicht erginge, die Klage aber später Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte Eilentscheidung erlassen würde, der Klage aber der Erfolg zu versagen wäre (Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG § 86b Rn. 11g).

Auch diese Abwägung geht zugunsten des Antragstellers aus. Denn Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Diese Sicherstellung ist eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, die aus dem Gebot zum Schutze der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot folgt. Im Hinblick auf das Gegenwärtigkeitsprinzip wären die Folgen der ungerechtfertigten Leistungsversagung ungleich schwerwiegender, als die der nicht gebotenen Gewährung (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Mai 2008 – L 5 B 125/08 AS ER). Aufgrund der Aufhebung der Leistungsgewährung kann der Antragsteller seinen existenzsichernden Bedarf nicht decken. Der Antragsteller verfügt zur Überzeugung der Kammer weder über Einkommen, noch über Vermögen. Demgegenüber entstehen bei dem Antragsgegner „nur“ finanzielle Nachteile, wenn der Antragsteller im Hauptsacheverfahren mit seinem Begehren nicht durchdringen sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

[redacted]
(*qualifiziert elektronisch signiert*)

